

zur Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand

DIREKTE BUNDESSTEUER

Steuerperiode 2008

Allgemeines

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; Art. 14);

Verordnung des Bundesrates vom 15. März 1993 über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer.

Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand

Personen mit ausschliesslich ausländischem Bürgerrecht, die wegen ihres inländischen Wohnsitzes¹ oder Aufenthaltes² steuerpflichtig sind, können an Stelle der ordentlichen Steuer vom gesamten Einkommen eine Steuer nach dem Aufwand entrichten, sofern sie

- in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben

und

- in den letzten 10 Jahren vor ihrer Einreise in die Schweiz hier keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben oder wegen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses in der Schweiz nicht steuerpflichtig gewesen sind.

Das gleiche Recht steht auch Personen mit einem schweizerischen Bürgerrecht bis zum Ablauf derjenigen Steuerperiode zu, in der die Einreise erfolgt ist.

Eine die Besteuerung nach dem Aufwand ausschliessende **Erwerbstätigkeit in der Schweiz** übt aus:

- wer in der Schweiz ganz oder teilweise einem Haupt- oder Nebenberuf nachgeht und daraus im In- oder Ausland Einkünfte erzielt; dies trifft ohne weiteres zu auf Schriftsteller/innen, Komponistinnen/Komponisten, Erfinder/innen und dgl., aber auch auf Schauspieler/innen, Musiker/innen, Regisseurinnen/Regisseure, Sportler/innen usw., die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken auftreten;
- wer als Angestellte/r oder Beauftragte/r einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz beruflich tätig ist, auch wenn dies vorwiegend oder ausschliesslich im Ausland geschieht.

Gegenstand der Steuer nach dem Aufwand

Die Steuer bemisst sich entweder nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person oder nach bestimmten Einkünften, sofern diese höher sind als der Aufwand. In der Steuererklärung sind sowohl der Aufwand (Abschnitt II) als auch die bestimmten Einkünfte (Abschnitt III und ggf. IV) anzugeben.

Erläuterungen

Zu Abschnitt II. Aufwand

Als **Aufwand** gelten die Kosten der Lebenshaltung der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen (Ziffer 1 der Steuererklärung), mindestens aber der unter Ziffer 3 hiernach umschriebene Mindestaufwand.

Zu Ziffer 3

Die hier verlangten Angaben dienen der Veranlagungsbehörde zur Überprüfung der unter Ziffer 1 deklarierten Kosten der Lebenshaltung und zur Ermittlung des Betrages, der als **Mindestaufwand** in Betracht kommt, nämlich:

- a) für die eigenen eigenen Haushalt führenden Steuerpflichtigen das Fünffache des jährlichen Mietzinses oder des jährlichen Mietwertes des eigenen Hauses oder der Wohnung im eigenen Hause;
- b) für die übrigen Steuerpflichtigen das Zweifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung (einschliesslich Getränke, Heizung, Bedienung usw.).

Als Mietwert des eigenen Hauses oder der eigenen Wohnung (Abschnitt a lit. bb oder cc) ist der Betrag einzusetzen, den die steuerpflichtige Person als jährlichen Mietzins für ein gleichartiges Objekt in gleicher Wohnlage zu bezahlen hätte. Bei selbstbewohnten Einfamilienhäusern, Eigentumswohnungen, Villen, usw. ist der für die direkte Bundessteuer massgebende Mietwert anzurechnen.

Zu Abschnitt III. und IV. Bestimmte Einkünfte

Massgebende Einkünfte

Abgestellt wird auf die Einkünfte, die der steuerpflichtigen Person und den von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen im Jahre 2008 aus den in der Steuererklärung genannten Quellen zugeflossen sind.

Zu Ziffer 4

Die Einkünfte aus Liegenschaften sind brutto anzugeben, d.h. ohne Abzug der Schuldzinsen und Kosten (für die Kosten ist unter Ziffer 11a ein Abzug vorgesehen). Zum Bruttoertrag gehören der Mietwert der selbstbenützten Räume sowie der Miet- und Pachtertrag, einschliesslich aller Vergütungen der Mieter/innen für Nebenko-

sten, mit Ausnahme der Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung.

Als Mietwert der selbstbewohnten Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Villen, usw. ist der gleiche Betrag einzusetzen wie unter Ziffer 3a lit. bb. Für selbstbenützte Ferien- und Weekenhäuser ist der Mietwert nach den nämlichen Grundsätzen zu ermitteln wie für Einfamilienhäuser.

Zu Ziffer 6

Über die hier anzugebenden **Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen** ist der Steuererklärung eine detaillierte Aufstellung auf dem amtlichen Formular «Wertschriftenverzeichnis» beizulegen.

Im Wertschriftenverzeichnis sind alle Einkünfte aus den unter Ziffer 6 lit. a und b der Steuererklärung erwähnten Kapitalanlagen aufzuführen, und zwar auch dann, wenn die in Betracht kommenden Wertschriften im Ausland aufbewahrt sind. Umgekehrt fallen Einkünfte aus ausländischen Wertschriften, die nicht durch schweizerische Grundstücke oder durch Verpfändung schweizerischer Grundpfandtitel sichergestellt sind, ausser Betracht, gleichgültig ob diese Wertpapiere in der Schweiz oder im Ausland deponiert sind; solche Einkünfte sind deshalb im Wertschriftenverzeichnis entgegen dem dortigen Vordruck nicht aufzuführen, es sei denn, es handle sich um Einkünfte, die unter Ziffer 9 bzw. 14 der Steuererklärung fallen. Die Kolonne «Steuerwert» des Wertschriftenverzeichnisses kann leer gelassen werden, sofern die Angabe des Steuerwertes nicht für die kantonalen Steuern notwendig ist.

Als Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen gelten alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung oder auf andere Weise erhaltenen Zinsen und Gewinnanteile aus den in Betracht kommenden Wertschriften und Guthaben.

Verrechnungssteueranspruch: Der nach dem Aufwand steuerpflichtigen Person steht ein Anspruch auf Verrechnung der ihr an der Quelle abgezogenen schweizerischen Verrechnungssteuer mit den von ihr zu entrichtenden Kantons- und Gemeindesteuern und auf Rückerstattung eines allfälligen Überschusses zu. Der Anspruch erstreckt sich nur auf Verrechnungssteuerbeträge, die während der Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht fällig geworden sind. Er wird durch Einreichung des Wertschriftenverzeichnisses geltend gemacht.

Eine der direkten Bundessteuer nach dem Aufwand unterliegende Person, die für die Kantons- und Gemeindesteuern noch nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, hat Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bis zur Höhe der zu entrichtenden direkten Bundessteuer; der Anspruch erstreckt sich nur auf Verrechnungssteuerbeträge, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind (beschränkter Rückerstattungsanspruch gemäss Art. 51 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Verrechnungssteuergesetz).

¹ Wer in der Schweiz Wohnsitz nimmt, ist vom ersten Tag an steuerpflichtig.

² Nichterwerbstätige Aufenthalter/innen ohne inländischen Wohnsitz begründen in der Schweiz einen steuerrechtlichen Aufenthalt, wenn sie sich länger als 90 Tage in der Schweiz aufhalten; die Steuerpflicht beginnt vom ersten Tag des Aufenthalts an. (Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.)

Wer sich jedoch in der Schweiz lediglich zum Besuche einer Lehranstalt oder in einer Anstalt zu Heilzwecken aufhält, wird nicht steuerpflichtig, sofern er im Ausland einen Wohnsitz hat und dort die ordentlichen Steuern entrichtet.

Zu Ziffer 8

Hier sind alle von in der Schweiz domizilierten Schuldnerinnen/Schuldern ausgerichteten Ruhegehälter, Renten und Pensionen inklusive der nach dem 1.1.94 zu laufen beginnenden Renten der Militärversicherung, sowie die Unterhaltsbeiträge, die die steuerpflichtige Person infolge Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich und ihre unter ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält, anzugeben.

Die steuerbaren Ruhegehälter, Renten und Pensionen unterliegen der direkten Bundessteuer in der Regel wie folgt:

- **Renten aus beruflicher Vorsorge**, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind zu folgenden Prozentsätzen steuerbar:
 - a) **zu 60%**, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;
 - b) **zu 80%**, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, aber mindestens zu 20% von dieser erbracht worden sind;
 - c) **zu 100%** in den übrigen Fällen.
- **Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändung** sind zu 40% steuerbar.
- **Alle übrigen Renten und Pensionen sowie Einkünfte aus Wohnrecht und Nutznießung** sind zu 100% steuerbar.

Den eigenen Leistungen und Beiträgen der steuerpflichtigen Person sind diejenigen von Angehörigen und, sofern sie den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat, diejenigen von Dritten gleichgestellt.

Zu Ziffer 9

Anzugeben sind nur diejenigen Einkünfte der massgebenden Zeit, für die auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens tatsächlich Befreiung oder Rückerstattung von ausländischen Steuern beansprucht worden ist oder beansprucht wird. Ein Doppelbesteuerungsabkommen wird auch dann beansprucht, wenn die Entlastung nicht auf Grund eines besonderen Antrages mit amtlicher Bescheinigung, sondern (wie vielfach beim Bezug von Lizenzgebühren, Pensionen und Ruhegehältern) auf Grund der blossen Angabe der schweizerischen Adresse an den/die ausländische/n Schuldner/in erfolgt. Es steht der steuerpflichtigen Person frei, bezüglich aller Einkünfte aus einem Staate, welche unter ein Doppelbesteuerungsabkommen fallen, auf die Geltendmachung der Abkommensvorteile zu verzichten, wenn sie den Einbezug dieser Einkünfte in die Steuerberechnung nach dem Aufwand vermeiden will. Wünscht sie nachträglich auf Abkommensvorteile zu verzichten, die ihr bereits zugekommen sind, so hat sie die im Ausland nicht entrichtete Steuer spontan nachzutragen. Die steuerpflichtige Person darf nur für solche Einkünfte in den Genuss der Abkommensvorteile kommen, die während der Zeit ihrer unbeschränkten Steuerpflicht in der Schweiz fällig geworden sind. Im Verhältnis zu **Frankreich** ist darauf hinzuweisen, dass eine nach dem Aufwand besteuerte Person nicht als in der Schweiz ansässig gilt und daher die Abkommensvorteile nicht beanspruchen darf, wenn sie auf einer pauschalen Grundla-

ge besteuert wird, die nach dem Mietwert der Wohnstätte(n) bemessen wird, über die sie in der Schweiz verfügt. Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 14. Dezember 1962 betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes bleiben ausdrücklich vorbehalten. Zu beachten ist, dass Personen, die anstelle der ordentlichen Einkommenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden eine Steuer nach dem Aufwand entrichten, keinen Anspruch auf die pauschale Anrechnung der endgültig zurückbehaltenen ausländischen Steuern an die schweizerischen Steuern haben; eine Ausnahme besteht unter gewissen Voraussetzungen für amerikanische, belgische, deutsche, italienische, kanadische, österreichische und norwegische Steuern (Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 22. August 1967/7. Dezember 1981 über die pauschale Steueranrechnung).

Erträge von Wertschriften und Guthaben (Ziffer 9a der Steuererklärung) sind im Wertschriftenverzeichnis detailliert aufzuführen. Sie sind mit dem erhaltenen **Nettobetrag zuzüglich zurückverlangte ausländische Quellensteuer** einzusetzen. Die Kolonne «Steuerwert» kann im Wertschriftenverzeichnis leer gelassen werden, sofern die Angabe des Steuerwertes nicht für die kantonalen Steuern notwendig ist.

Zu Ziffer 11a

Die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten der Liegenschaften umfassen die nachstehend umschriebenen Aufwendungen.

- **Unterhaltskosten:** *Auslagen für Reparaturen und Renovationen ohne wertvermehrende Aufwendungen. Einlagen in Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften. Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen können in einem gewissen Umfange abgezogen werden (nähere Auskunft dazu erteilt die Veranlagungsbehörde).*
- **Betriebskosten:** *Sofern der/die Hauseigentümer/in dafür aufkommt wie: Abwasserentsorgung, Strassenbeleuchtung, Liegenschaftssteuern usw., Entschädigungen an den/die Hauswart/in, sofern sie nicht in der Heiz- und Nebenkostenabrechnung enthalten sind.*
- **Versicherungsprämien:** *Sachversicherungsprämien für Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen für die Liegenschaft(en) (ohne Hausratversicherung).*
- **Verwaltungskosten:** *Auslagen für Porti, Telefon, Inserate, Betreibungen, Prozesse usw., Entschädigung an den/die Liegenschaftsverwalter/in (nur tatsächliche Auslagen, keine Entschädigung für eigene Arbeit).*

Bei selbstbewohnten Einfamilienhäusern und Villen können die Unterhalts- und Betriebskosten von Garten- und Parkanlagen, Schwimmbädern, Tennisplätzen und dgl. nur abgezogen werden, wenn sich die steuerpflichtige Person einen den vermehrten Annehmlichkeiten entsprechenden erhöhten Mietwert anrechnen lässt, und nur so weit, als im Falle der Vermietung der/die Eigentümer/in für diese Kosten aufzukommen hätte.

Grundsätzlich können entweder die tatsächlichen Kosten oder ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Der Pauschalabzug beträgt 10 Prozent vom Brutto-Mietertrag bzw. Mietwert, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist und 20 Prozent, wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter als zehn Jahre ist. Bei Abzug der tatsächlichen Kosten ist eine Aufstellung hierüber beizulegen.

Zu Ziffer 11b

Als Kosten der allgemein üblichen Verwaltung der Wertschriften und Guthaben gelten die Kosten der Verwahrung und gewöhnlichen Verwaltung in offenen Depots (sog. Depotspesen) und der Verwahrung in Schrankfächern (sog. Safegebühren), mit Einschluss der zur Erzielung des Ertrages notwendigen Auslagen, wie Inkasso- und Affidavitspesen. Ausserdem können hier die nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden, sofern sie nicht unter Ziffer 9 bereits berücksichtigt sind.

Berechnung der direkten Bundessteuer nach dem Aufwand

Die Steuer nach dem Aufwand wird nach dem gleichen Tarif berechnet wie die ordentliche Steuer vom Einkommen, gleichgültig ob sie nach dem Aufwand oder nach den bestimmten Einkünften bemessen wird. Das nicht unter die Steuer nach dem Aufwand fallende Auslandseinkommen wird auch für die Bestimmung des Steuersatzes nicht herangezogen, ausgenommen dann, wenn Entlastung von amerikanischen, belgischen, deutschen, italienischen, kanadischen, norwegischen oder österreichischen Steuern beansprucht wird.

Über die Berechnung der Steuer gibt der Tarif für natürliche Personen (Formular 58, Ausgabe 2006/Post) Aufschluss, der bei der Steuerbehörde verlangt werden kann.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der vorgeschriebenen Belege vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, bzw. unwahre oder unvollständige Angaben machen, können mit einer Busse belegt werden.

Die nach rechtskräftiger Veranlagung festgestellte vorsätzliche oder fahrlässige Steuerhinterziehung wird mit Busse bis zum Einfachen des entzogenen Steuerbetrages bestraft. Wer die Steuerbehörden durch den Gebrauch gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden täuscht, wird überdies mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30000Fr. bestraft (Art. 174 ff. DBG).